

**Kleine Anfrage****Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 13.02.2024****Störungen des Luftverkehrs durch Drohnen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum****Vorbemerkung Fragesteller:**

In den vergangenen Monaten und Jahren kommt es zunehmend zu Zwischenfällen mit Drohnen im Bereich von Flughäfen. Dabei kam es auch bereits am Frankfurter Flughafen zu Einschränkungen oder sogar Einstellungen des Flugverkehrs (vgl. → <https://www.hessenschau.de/wirtschaft/drohne-sichtung-am-flughafen-frankfurt-sorgt-fuer-ausfaelle-und-verspaetungen-v2,frankfurt-flughafen-drohne-ausfaelle-100.html>, zuletzt abgerufen am 13.02.2024). In der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/873, aus dem August 2019 hat die damalige Landesregierung bekanntgegeben, dass aufgrund von fünf Zwischenfällen in den Jahren 2017 bis 2019 in Summe ca. 220 Flüge gestrichen werden mussten, wodurch der Fraport AG ein Schaden von rund 300.000 € durch entgangene Flughafenentgelte entstanden ist.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele Zwischenfälle an hessischen Flughäfen, bei denen Drohnen gesichtet und den Flugverkehr bzw. Flughafenbetrieb beeinträchtigt haben, gab es in den letzten zehn Jahren?

Es gibt in Hessen zwei Verkehrsflughäfen, den Flughafen Frankfurt Main und den Flughafen Kassel-Calden.

Am Flughafen Frankfurt Main wurden im Zeitraum von Dezember 2017 bis 28.11.2023 26 Zwischenfälle mit Drohnen erfasst, die den Flugbetrieb beeinträchtigt haben. Vor Dezember 2017 kam es zu keinen Drohnensichtungen.

Am Flughafen Kassel-Calden wurde in den letzten zehn Jahren noch keine Drohnensichtung erfasst, die Einfluss auf den Flugverkehr bzw. auf den Flughafenbetrieb hatte.

Frage 2 Wann und für wie lange wurde der Flugverkehr jeweils eingeschränkt oder eingestellt? Bitte auflisten.

Nach Auskunft der Fraport AG kam es an folgenden Tagen zu Einschränkungen oder Einstellungen des Flugbetriebs am Flughafen Frankfurt Main:

#	Datum	Einschränkung / Einstellung	Dauer der Einschränkung / Einstellung
1	13.12.2017	Einschränkung	ca. 45 Min.
2	12.06.2018	Einschränkung	ca. 13 Min.
3	22.03.2019	Einstellung	ca. 30 Min.
4	09.05.2019	Einstellung	ca. 60 Min.
5	10.05.2019	Einschränkung	ca. 30 Min.
6	29.08.2019	Einschränkung	ca. 30 Min.
7	05.10.2019	Einschränkung	ca. 15 Min.
8	08.02.2020	Einschränkung/Einstellung	ca. 185 Min. (nicht zusammenhängend)

#	Datum	Einschränkung / Einstellung	Dauer der Einschränkung / Einstellung
9	02.03.2020	Einschränkung/Einstellung	ca. 145 Min. (nicht zusammenhängend)
10	16.05.2020	Einstellung	ca. 30 Min.
11	20.02.2021	Einschränkung	ca. 135 Min.
12	07.05.2022	Einschränkung	ca. 30 Min.
13	16.05.2022	Einstellung	ca. 25 Min.
14	21.05.2022	Einschränkung	ca. 22 Min.
15	23.07.2022	Einschränkung	ca. 19 Min.
16	13.11.2022	Einschränkung	ca. 30 Min.
17	15.01.2023	Einschränkung	ca. 30 Min.
18	10.06.2023	Einschränkung	ca. 75 Min.
19	24.06.2023	Einschränkung	ca. 30 Min.
20	06.07.2023	Einschränkung/Einstellung	ca. 85 Min. (nicht zusammenhängend)
21	04.09.2023	Einschränkung	ca. 31 Min.
22	09.09.2023	Einschränkung	ca. 49 Min.
23	10.09.2023	Einschränkung	ca. 36 Min.
24	24.09.2023	Einschränkung	ca. 6 Min.
25	28.09.2023	Einstellung/Einschränkung	ca. 55 Min.
26	28.11.2023	Einschränkung	ca. 19 Min.

Am Flughafen Kassel-Calden wurde nach Auskunft der Flughafen GmbH Kassel aufgrund von Drohnenaktivität der Flugverkehr noch nie eingestellt.

Frage 3 Welche finanziellen Schäden sind dadurch entstanden?

Die Fraport AG hat zu den finanziellen Schäden für den Flughafen Frankfurt Main auf Nachfrage mitgeteilt, dass diese Frage nicht ohne weiteres beantwortet werden könne, da die verschiedenen finanziellen Effekte schwer voneinander abzugrenzen seien und nicht ausschließlich bei dem Flughafenbetreiber direkt entstehen würden. Hier verfüge die Fraport AG derzeit über keine belastbaren Informationen. Auch ein Teil der Passagiere und Fracht von annullierten Flügen könne dennoch (auf anderen Flügen) über den Standort befördert werden, dies gelte auch für Umleitungen, die später doch noch nach Frankfurt geführt würden. Umgekehrt führe ein sehr unpünktlicher Betriebstag als Folge eines Drohnenereignisses zu großen Herausforderungen und Mehrkosten, da z. B. mit Dienstverlängerungen und Überstunden gearbeitet werden müsse. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass hohe Kosten bei den Prozesspartnern (v. a. Airlines) und Dienstleistern (z. B. im Handling) entstehen würden. Bei den Airlines z. B. durch zusätzliche Spritkosten und Flughafenentgelte im Fall von Umleitungen und Warteschleifen, sowie für die Betreuung/Um-buchung etc. von Passagieren, die nicht wie geplant befördert werden könnten.

Dem Flughafen Kassel-Calden sind nach Angaben der Flughafen GmbH Kassel wegen Drohnen-sichtungen keine finanziellen Schäden entstanden.

Frage 4 Wie viele gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr i. S. d. § 315 StGB unter der Verwendung von Drohnen gab es bislang in Hessen?

Frage 5 Welcher Anteil an vermeintlichen Drohnenpiloten, die eine Drohne in den Bereich der Flugver-botszone gesteuert bzw. den Betrieb des Flughafens beeinträchtigt haben, konnte bisher ermittelt werden und wie viele davon wurden strafrechtlich belangt?

Frage 6 Welcher Anteil an vermeintlichen Drohnenpiloten, die durch Nutzung einer Drohne den Luftraum außerhalb eines Flughafens verletzt haben, konnte bisher ermittelt werden und wie viele davon wurden strafrechtlich belangt?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Drohnen als Tatmittel werden in Hessen seit dem Jahr 2016 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Seit dem Jahr 2016 wurden 67 Fälle wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr gem. § 315 StGB mit dem Tatmittel „Drohne“ erfasst. Davon können 24 Fälle nicht den Tatörtlichkeiten „Flughafen“, „Flughafenbereich“ oder „Flugschneise“ zugeordnet werden. In drei Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

Eine gesonderte Erfassung von Vorgängen im Zusammenhang mit Störungen des Luftverkehrs durch Drohnen erfolgt bei den hessischen Staatsanwaltschaften nicht. Eine Staatsanwaltschaft hat von einem einschlägigen Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2023 berichtet. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt ist kein Fall eines gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr i. S. d. § 315 StGB unter der Verwendung von Drohnen aktenkundig. Luftraumverletzungen werden durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung als zuständige Bußgeldstelle verfolgt. Im Zeitraum von Mai 2022 bis Februar 2024 wurden elf Fälle des Einfluges von Drohnen in die Kontrollzone Frankfurt ohne Flugverkehrskontrollfreigabe in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung durch das Regierungspräsidium Darmstadt ordnungsrechtlich verfolgt und geahndet, weil mehrere Tatbestände betroffen waren. In keinem der Regelverstöße war damit ein gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr oder eine sonstige Beeinträchtigung des Flugbetriebs verbunden. Luftraumverletzungen durch den Betrieb mit Drohnen außerhalb von Kontrollzonen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt nicht bekannt. Seit Mai 2022 wurden insgesamt in 42 Fällen Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit dem Betrieb mit Drohnen eingeleitet. Davon konnten bislang zehn mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen und 14 eingestellt werden. In den restlichen 18 Fällen laufen die Ermittlungsverfahren. Eine strafrechtliche Relevanz war in keinem der Fälle gegeben.

Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel gab es zwei gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr durch Drohnen in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Kassel-Calden; in beiden Fällen konnte kein Steuerer ermittelt werden. Bei den Verstößen außerhalb des Flughafens und dessen Kontrollzone handelte es sich in allen Fällen um Ordnungswidrigkeiten. Insgesamt wurden bisher 34 Anzeigen durch Privatpersonen und Polizei erstattet. Acht Verstöße wurden mit einem Bußgeld geahndet, ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. 20 Verfahren wurden eingestellt (in vier Fällen konnte der Täter nicht ermittelt werden, in 16 Fällen war kein Verstoß feststellbar oder beweisbar). Hinsichtlich der verbleibenden fünf Verfahren kann der Ausgang auf Basis der Aktenlage nicht mehr nachvollzogen werden.

Wiesbaden, 27. März 2024

Kaweh Mansoori